

MMW-HOTLINE

Leser der MMW können sich mit allen Fragen zur Abrechnung und Praxisführung an Helmut Walbert, Facharzt für Allgemeinmedizin, Würzburg, wenden. Sie erreichen ihn jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr unter der kostenlosen Rufnummer (0800) 2 37 98 30 oder per E-Mail: w@lbert.info.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Erstimpfung gegen Grippe

Welche Leistungen kann ich abrechnen?

Dr. med. B., Allgemeinmedizin:

Ich bin damit einverstanden, dass, wenn jemand nur eine Grippeimpfung will, dann nur die GOP 89 111 oder 89 112 ohne Praxisgebühr fällig wird. Wenn aber jemand zum ersten Mal kommt und eine Erstimpfung will, ist es wohl legitim, die Leistung mit GOP 03 110 bis 03 112 zu erweitern! Selbst, wenn der Patient die Praxisgebühr nicht bezahlt, würde ich das übernehmen. Ist diese Vorgehensweise vertretbar?

Antwort: Diese Situation und Fragestellung in aller Öffentlichkeit zu beantworten, ist nicht ohne Gefahr, falsch verstanden zu werden! Der Gesetzgeber hat im SGBV Präventionsleistungen von der Zahlung der

Kassengebühr frei gestellt. Die vom Robert Koch-Institut (RKI) empfohlenen Impfungen und somit die Gripeschutzimpfung gehören dazu. In den Impfrichtlinien sind umfangreiche Beratungsleistungen vorgesehen und vom Impfarzt auch zu beachten, wenn er sich für den Fall von Komplikationen rechtlich absichern will. Dies wird in der Vergütung der Impfleistung keineswegs berücksichtigt. Dennoch bleibt der zu Impfende formal von der Kassengebühr auch dann befreit, wenn er zum ersten Mal die Praxis betritt und u. U. eine umfangreiche Anamnese erforderlich wird. Dies gehört zu den „Impfpflichten“.

Die Übernahme der Kassengebühr und die Notwendigkeit einer kurativen Diagnose

bringen Sie zumindest in eine rechtliche Grauzone. So verständlich auch die betriebswirtschaftliche Überlegung ist, so sehe ich eine Reihe rechtlicher Probleme: Aus einem rein präventiven Fall wird zum einen ein kurativer Fall gemacht; zum anderen wird mit Auslösung des Regelleistungsvolumens (RLV) die Gesamtvergütung der Fachgruppe unzulässig belastet. Beides ist angreifbar, da nicht korrekt. So gut die Rechnung auf den ersten Blick auch aussieht, so sind es doch nur sehr wenige Fälle, in denen Ihre Überlegung zum Tragen kommt! Der potenzielle Ärger lohnt sich nicht, der eventuelle Vorwurf des Betruges kommt – abgesehen von den „Kollateralschäden“ – betriebswirtschaftlich teurer zu stehen.

Praxisaufgabe

Bin ich danach noch approbierter Arzt?

Prof. Dr. med. F. G. B., Facharzt für Allgemeinmedizin

Ich werde zum Jahresende meine Privatpraxis aufgeben. Nun behandle ich über Jahrzehnte einen kleinen Stamm von Patienten, denen ich auch weiterhin mit meinen Erfahrungen helfen möchte.

Meine Fragen: Behalte ich mein Recht als approbierter Arzt, für Freunde, Bekannte weiterhin Rezepte auszustellen? Kann ich weiterhin nach GOÄ liquidieren?

Welche Haftpflichtversicherung benötige ich für diese überwiegend nur noch verbale „Resttätigkeit“?

Antwort: Die letzte Frage ist am einfachsten zu beantworten: Die Berufsordnung verpflichtet uns, eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuhalten. Umfang und Höhe der Versicherungsprämie müssen mit dem Versicherungsunternehmen geklärt werden. So lange die Approbation nicht offiziell zurückgegeben wird, kann ein approbierter Arzt auch weiterhin ärztlich tätig sein, beraten und Rezepte ausstellen. Es muss allerdings auch diese reduzierte „selbstständige“ Tätigkeit der zuständigen Ärztekammer gemeldet werden. Wird ärztliche Leistung erbracht, muss diese auch nach GOÄ liquidiert werden. Auch dies schreibt die Berufsordnung so vor.

Des Weiteren sind steuerrechtliche Bestimmungen zu beachten: Werden bei Praxisaufgabe die Vorteile eines verminderten Steuersatzes in Anspruch genommen, darf der Arzt anschließend nicht mehr selbstständig tätig sein. Vertretung und Mitarbeit im Angestelltenverhältnis bleiben allerdings unschädlich in Bezug auf den verminderten Steuersatz. Hier wäre also die Lücke: Nur die „Mitarbeit“ über einen weiterhin aktiven Kollegen als „Angestellter“ und die Abrechnung über diesen stellt die Resttätigkeit einigermaßen auf formal rechtliche Füße. Ob sich der Aufwand wirklich lohnt, ist schwer zu entscheiden.